

Produktinformationsblatt zur Forderungsdifferenzversicherung (GAP24)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Forderungsdifferenzversicherung (GAP24) geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Forderungsdifferenzversicherung (GAP24) für finanzierte oder geleaste Sachen (z.B. Kraftfahrzeuge, fahrbare und stationäre Maschinen, Photovoltaikanlagen) an. Grundlage sind die beigefügten Bedingungen sowie alle weiteren im Antrag genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welches Risiko ist durch den Vertrag versichert?

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten finanzierten (auch Mietkauf) oder geleasten Sachen, sobald sie zugelassen bzw. betriebsbereit (bei nicht zulassungspflichtigen Sachen) sind. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Totalbeschädigungen oder einen Totalverlust.

Eine Totalbeschädigung für Kraftfahrzeuge liegt vor, wenn die Reparaturkosten mindestens 60 % des Wiederbeschaffungswerts betragen.

Mehr zu diesem Thema finden Sie in § 2 und § 3 der Bedingungen zur Forderungsdifferenzversicherung (GAP24).

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

In Ihrem Antrag finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen.

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Mehr zu diesem Thema finden Sie in § 11 und § 12 der Bedingungen zur Forderungsdifferenzversicherung (GAP24).

4. Wofür leisten wir nicht?

Nicht versichert ist eine vorzeitige Auflösung des Finanzierungs- oder Leasingvertrags aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen dem Finanzierungs-/Leasingnehmer und des Finanzierungs-/Leasinginstituts (z.B. aufgrund eines Reparaturschadens).

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;

- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Mehr zu diesem Thema finden Sie in § 4 der Bedingungen zur Forderungsdifferenzversicherung (GAP24).

Welche Verpflichtungen haben Sie....

5. ...bis zum Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

6. Wann endet der Vertrag?

Der Vertrag endet automatisch mit dem Ende Ihres Finanzierungs- / Leasingvertrags. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 10 der Bedingungen zur Forderungsdifferenzversicherung (GAP24).

Forderungsdifferenzversicherung (GAP24)

Fassung Februar 2016

§ 1 Umfang der Versicherung	§ 6 Ersatzwertregelung, Entschädigungsberechnung	§ 11 Prämie; Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
§ 2 Versicherte Sachen	§ 7 Versicherungssumme/Höchstentschädigung	§ 12 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
§ 3 Versicherte Schäden und Gefahren	§ 8 Definition der Ausgleichsforderung	§ 13 Anzuwendendes Recht
§ 4 Nicht versicherte Schäden und Gefahren	§ 9 Unverbrauchte Anzahlung	
§ 5 Geltungsbereich	§ 10 Dauer der Versicherung	

§ 1 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Differenzbetrag zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung eines Leasing-, Mietkauf- oder Finanzierungsvertrags zuzüglich einer nicht verbrauchten Anzahlung (sofern geleistet) und dem Wiederbeschaffungs-/Zeitwert der versicherten Sache, der infolge eines Totalschadens oder einer Totalentwendung fällig wird.

§ 2 Versicherte Sachen;

- 1 Versicherte Sache ist das in dem Versicherungsvertrag aufgeführte Objekt, für welches ein Finanzierungsvertrag zwischen dem jeweiligen Finanzierungsnehmer und Finanzierungsgeber abgeschlossen wird. Der Begriff „Finanzierung“ schließt die Begriffe „Mietkauf“ und „Leasing“ ein.
- 2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz für fahrbare und mobile Sachen ist das Bestehen einer Vollkaskoversicherung nach AKB oder einer gleichwertigen Kaskoversicherung (z.B. nach ABMG). Der Zulassungsort der finanzierten Fahrzeuge muss in Deutschland oder Österreich liegen.
- 3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz für stationäre Maschinen ist das Bestehen einer Sach-Inhaltsversicherung, in der mindestens die Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion versichert sein müssen. Die finanzierte Sache muss sich in Deutschland oder Österreich befinden.
- 4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz für Photovoltaik-Anlagen ist das Bestehen einer Elektronikversicherung (PV-Versicherung auf Basis ABE) inklusive Sachgefahren (insbesondere Brand, Blitzschlag, Explosion und Hagel). Die finanzierte Sache muss sich in Deutschland oder Österreich befinden.

§ 3 Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung nur bei

- a) Totalverlust der versicherten Sache infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub;
- b) Totalbeschädigung der versicherten Sache.
 - aa) Minderungen durch nicht reparierte Vorschäden bleiben bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungs-/Zeitwerts außer Betracht. Mehrere zeitlich unabhängige Schäden können nicht zu einem Schaden zusammengefasst werden, wenn durch die Zusammenfassung die Voraussetzungen für einen Totalschaden erwirkt wird.
 - bb) Eine Totalbeschädigung für Kraftfahrzeuge liegt vor, wenn die Reparaturkosten mindestens 60% des Wiederbeschaffungswerts vor Eintritt des Schadens betragen.

§ 4 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

- 1 Nicht versichert ist eine vorzeitige Auflösung des Finanzierungsvertrags aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen Finanzierungsnehmer und Finanzierungsgeber (z. B. aufgrund eines Reparaturschadens).
- 2 Ausgeschlossen sind Schäden unmittelbar oder mittelbar entstanden durch
 - a) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

- b) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- c) Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- d) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) Naturereignisse (Höhere Gewalt). Der Ausschluss gilt nur für stationäre Maschinen, sofern die ursächliche Gefahr über den Hauptvertrag gem. § 2 Nr. 3 nicht mit versichert gilt;
- f) Erdbeben. Der Ausschluss gilt nur für Photovoltaikanlagen und stationäre Maschinen, sofern diese Gefahr über den Hauptvertrag gem. § 2 Nr. 3 – 4 nicht mit versichert gilt.

§ 5 Geltungsbereich / Versicherungsort

- 1 Der Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge und mobil eingesetzte Maschinen erstreckt sich auf den in der Kraftfahrt- oder Maschinenversicherung genannten Geltungsbereich, maximal jedoch auf Europa im geografischen Sinn und die Türkei.
- 2 Versicherungsort für stationäre Maschinen und Photovoltaikanlagen ist das Betriebsgrundstück der Versicherungsnehmerin in Deutschland oder Österreich.

§ 6 Ersatzwertregelung, Entschädigungsberechnung

- 1 Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens ersetzt der Versicherer die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung zuzüglich einer nicht verbrauchten Anzahlung (sofern geleistet) abzüglich des Wiederbeschaffungs-/Zeitwerts unmittelbar vor Eintritt des Schadens zuzüglich der Kosten gem. Nr. 8.
- 2 Als Entschädigungsgrundlage dienen die Abrechnungsschreiben der Versicherer gem. § 2 Nr. 2 – 4 oder der Haftpflichtversicherer sowie der Finanzierungsgesellschaft in Kopie.
- 3 Basis für die Berechnung des Differenzbetrags ist der Wiederbeschaffungs-/Zeitwert ohne Berücksichtigung eines evtl. vorhandenen Restwerts.
- 4 Abzüge infolge eines Mitverschuldens des Finanzierungsnehmers bleiben bei der Berechnung des Differenzbetrages außer Betracht.
- 5 Der Versicherer der Forderungsdifferenzversicherung leistet grundsätzlich erst nach einer entschädigungspflichtigen Leistung durch die Versicherer gem. § 2 Nr. 2 – 4 oder einen gegnerischen Haftpflichtversicherer.
- 6 Berufet sich der Versicherer gem. § 2 Nr. 2 – 4 aus vertraglichen Gründen auf Leistungsfreiheit, ist eine Entschädigung auch aus der vorliegenden Forderungsdifferenzversicherung nicht geschuldet.
- 7 Wird eine ausgesprochene Deckungsablehnung angefochten, wird eine Entschädigung aus der Forderungsdifferenzversicherung erst fällig, wenn eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten des Versicherungsnehmers vorliegt.
- 8 Bei Schäden an Kraftfahrzeugen bis zu einem Anschaffungswert von 50.000 EUR sind zusätzlich folgende Kosten bis insgesamt 5.000 EUR versichert:
 - a) Kosten für ein Ersatzfahrzeug
Ist der Versicherungsnehmer Erstbesitzer und bestellt er unmittelbar nach der Regulierung der Versicherer gem. § 2 Nr. 2 – 4 bzw. der Haft-

pflichtversicherer eine neue gleiche Sache, so werden die Mietkosten für ein Ersatz-/Mietobjekt gleicher Art und Güte bis zur Auslieferung der neuen Sache erstattet. Die monatlichen Kosten werden maximal bis zur Höhe der bisherigen Finanzierungsrate übernommen. Als Nachweise dienen die entsprechenden Belege.

b) Bergungskosten

Im Schadenfall werden zusätzliche Bergungskosten übernommen, die entstehen, um die versicherte Sache oder deren Reste aufzuräumen und an die nächst mögliche Stätte zu verbringen.

c) Reisekosten

Im Schadenfall werden notwendige Übernachtungskosten in Höhe von maximal 80 EUR je Fahrzeuginsasse pro Übernachtung für max. zwei Übernachtungen sowie die Reisekosten aller Fahrzeuginsassen (Ersatzfahrzeug: gleiche Art und Güte, Bahn: 2.-ter Klasse, Flug: Economy) die anfallen, um die Reise zum Zielort fortzusetzen oder zum Heimatort zurück zu kehren, erstattet, sofern die Schadenstätte mehr als 50 km vom Heimatort entfernt liegt. Es ist das günstigste Verkehrsmittel zu wählen.

- 8.1 Bei Kraftfahrzeugen, deren Finanzierungswert 50.000 EUR übersteigt, sind die Kosten gem. Nr. 8 a) – c) insgesamt auf 10% des Finanzierungswertes begrenzt.
- 8.2 Übersteigt der Wiederbeschaffungs-/Zeitwert die Ausgleichsforderung gem. § 8, so werden die Kosten gem. Nr. 8 a) – c) nur bis zu der Höhe der verbleibenden Differenz zwischen Wiederbeschaffungs-/Zeitwert und der Ablöseforderung erstattet.
- 9 Selbstbeteiligung aus der Sach- oder Kaskoversicherung gem. § 2 Nr. 2 – 4
Im Schadenfall übernimmt der Versicherer die Selbstbeteiligung aus der Versicherung gem. § 2 Nr. 2 – 4 mit maximal 1.000 EUR.
- 10 Anderweitige Versicherungen (z.B. gem. § 2 Nr. 2 – 4, eine Haftpflichtversicherung, eine GAP-Versicherungen, usw.) gehen dieser Versicherung voran. Ist die Forderungsdifferenz durch den anderweitigen Vertrag nur teilweise gedeckt, wird die verbleibende Differenz zu den Bedingungen dieses Vertrages entschädigt. Der Versicherungsnehmer hat das Bestehen einer anderweitigen Versicherung im Schadenfall unaufgefordert anzugeben.

§ 7 Versicherungssumme / Höchstentschädigung

- 1 Versicherungssumme ist der Finanzierungswert. Finanzierungswert ist der Anschaffungswert der versicherten Sache (neu oder gebraucht) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Überführung, Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- 2 Für Sachen, deren Finanzierungsvertrag in der Vergangenheit abgeschlossen wurde, gilt als Versicherungssumme der Finanzierungswert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 3 Nicht in den Finanzierungswert einzubeziehen und somit auch nicht versichert sind anderweitige Bestandteile wie z.B. Kreditschutzpakete, Versicherungen, nachträgliche Erweiterungen jeder Art, zusätzliche Lackierungen/Aufkleber sowie eine Koppelung, Verrechnung, Rücknahme oder Inzahlungnahme von anderen Sachen.

- 4 Der Anschaffungswert der beschädigten Sachen ist auf Verlangen des Versicherers im Schadensfall durch eine Kaufrechnung oder Bestellung nachzuweisen. Existiert keine Kaufrechnung oder Bestellung, so wird der Marktwert zum Zeitpunkt der Anschaffung durch ein Sachverständigengutachten (TÜV oder DEKRA) ermittelt.
- 5 Die Gesamtschädigung aus diesem Vertrag ist auf den Finanzierungswert begrenzt.

§ 8 Definition der Ausgleichsforderung

- 1 Die Ausgleichsforderung entspricht der Summe der restlichen fest vereinbarten Finanzierungsraten zuzüglich einem evtl. vereinbarten Restwert bzw. einer Schlussrate, gesetzlich abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit (Monat des Schadeneintritts).
- 2 Rückständige Finanzierungsraten werden bei der Berechnung der Ausgleichsforderung außer Acht gelassen. Dies gilt auch, wenn sich die Finanzierungsrate aufgrund von Rückständen während der Vertragslaufzeit erhöht oder die Laufzeit des Vertrages verlängert hat. Die Ausgleichsforderung wird so berechnet, als wenn alle Raten vertragsgemäß entrichtet wurden.
- 3 Werden mehrere Sachen über einen Finanzierungsvertrag finanziert, so ist die Ausgleichsforderung nur aus dem Teil zu bilden, der sich auf die beschädigte Sache bezieht.

§ 9 Unverbrauchte Anzahlung

Eine evtl. geleistete Anzahlung wird durch die Laufzeit der Finanzierung (in Monaten) geteilt. Je vergangenen Monat wird ein monatlicher Anteil von der Anzahlung abgezogen. Der unverbrauchte Teil der Anzahlung wird der Ausgleichsforderung hinzugerechnet.

§ 10 Dauer der Versicherung

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 Die Versicherung endet automatisch mit Ablauf des Finanzierungsvertrages.
- 3 Wird der Finanzierungsvertrag verlängert, so verlängert sich auch der Versicherungsschutz um diese Verlängerungszeit. Bei einer vorzeitigen Aufhebung endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung. In beiden Fällen bedarf es keiner Anzeige an den Versicherer.
- 4 Eine Übertragung der Versicherung auf eine neue Sache ist nicht möglich.

§ 11 Prämie; Fälligkeit der Erst- / Einmalprämie

- 1 Bei der Prämie handelt es sich um einen risiko-bezogenen Einmalbeitrag.
- 2 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Verlängerung des Finanzierungsvertrags erfolgt weder eine Prämienerrstattung noch eine Prämien-nacherhebung.
- 3 Die einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – spätestens vier Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 4 Zahlt der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der genannten Frist, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

§ 12 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- / Einmalprämie

Wird die Erst-/Einmalprämie nicht zu dem nach in § 11 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Allgemeine Informationen gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung

Informationen zum Versicherer

1. Wer ist die Basler Sachversicherungs-AG?

Basler Sachversicherungs-AG
Basler Straße 4
61345 Bad Homburg
Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg v.d.H.
Handelsregister: Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.
Registernummer: HRB 9357

2. Wie lautet die ladungsfähige Anschrift der Basler Sachversicherung?

Basler Sachversicherungs-AG
Basler Straße 4
61345 Bad Homburg

Die Basler Sachversicherungs-AG wird vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Dr. Jürg Schiltknecht – Vorsitzender, Maximilian Beck, Ralf Stankat, Julia Wiens, Christoph Willi.

3. Worin besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit umfasst den im In- und Ausland unmittelbaren Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens sowie die mittelbare Übernahme privater Versicherungen in allen Zweigen. Ausgenommen ist der unmittelbare Betrieb der Lebens- und Krankenversicherung, soweit gesetzliche Vorschriften dies ausschließen. Die Gesellschaft kann darüber hinaus neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Welche wesentlichen Merkmale liegen der Versicherungsleistung zu Grunde?

Diesem Vertrag liegen die im Antrag bzw. Angebot genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen sowie das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

5. Wie gestalten sich die Prämien und deren Zahlungsdauer?

In Ihrem Antrag finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihre Prämie zahlen müssen.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der Zeitpunkt des Versicherungsbegins erreicht ist. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

6. Welche Kosten können zusätzlich bei Abschluss des Versicherungsvertrages anfallen?

Nebengebühren und Kosten (außer den gesetzlichen Abgaben, Mahngebühren sowie den Kosten bei der Nichteinlösung des Lastschriftverfahrens) werden nicht erhoben. Die Ausübung Ihnen vertraglich zustehender Rechte (z. B. Einräumung eines Bezugsrechts, Prämienfreistellung, Kündigung) ist gebührenfrei. Allgemeine Betriebskosten sind ebenfalls mit der Prämienzahlung abgegolten. Der Versicherungsmittler bzw. Versicherungsmakler ist nicht berechtigt, noch irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

7. Welche Einzelheiten bestehen hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise?

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbegins zu zahlen.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Es gilt die im Antrag vereinbarte Zahlungsweise.

8. Ist die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen befristet?

Die beigefügten Informationen, insbesondere die im Angebot/Antrag gemachten Angaben zu Versicherungsumfang und Prämienhöhe, behalten Gültigkeit für 4 Wochen, beginnend ab Zugang des Angebots.

9. Ist die angebotene Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente mit speziellen Risiken behaftet?

Der Ihnen angebotene Versicherungsschutz ist nicht mit speziellen Risiken behaftet.

Informationen zum Vertrag

10. Wie kommt der Vertrag zu Stande?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen.

11. Besteht ein Widerrufsrecht?

Sie können die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber der Basler Sachversicherungs-AG, Basler Straße 4, 61345 Bad Homburg, zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Das Widerrufsrecht besteht unter anderem nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Bitte beachten Sie auch die gesonderte Belehrung zum Widerrufsrecht, die Ihrem Angebot/Antrag beigelegt ist.

12. Welche Laufzeit hat der Vertrag?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert, er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate (in der Kraftfahrtversicherung einen Monat) vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Der Vertrag kann von beiden Parteien stets zum Ablauf der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate (in der Kraftfahrtversicherung einen Monat) vor Ablauf vorliegen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

14. Welche Mitgliedsstaaten der EU werden bei der rechtlichen Grundlage berücksichtigt?

Für diesen Vertrag wird die rechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt.

15. Welches Recht oder welches zuständige Gericht wird dem Vertrag zu Grunde gelegt?

Für diesen Vertrag gelten das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie die zu den einzelnen Versicherungsarten gehörenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Sonderbedingungen.

Die vollständige Fassung der für die Versicherungsart geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie etwaige Sonderbedingungen sind Ihnen vor Vertragsschluss übergeben worden.

16. In welchen Sprachen werden die Vertragsbedingungen und -informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit mitgeteilt?

Die Vertragsbedingungen, die beigelegten Vorabinformationen zu diesem Angebot und die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

17. Welche Möglichkeiten bestehen für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren?

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Bei Beschwerden über die Basler Sachversicherungs-AG können Sie somit das Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt von der Anrufung des Versicherungsombudsmanns unberührt.

18. Welche Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 3. genannten Aufsichtsbehörde bestehen für Sie?

Für Fragen und Beanstandungen steht Ihnen die Basler Sachversicherung unter folgender Adresse zur Verfügung: Basler Sachversicherungs-AG, Basler Straße 4, 61345 Bad Homburg v.d.H.

Für den Fall, dass Sie trotz unserer Bemühungen mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich mit Beschwerden direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden. Deren Adresse ist:

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

(Stand 10.2013)

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von medizinischen Daten eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten, um bestimmte Berufsgruppen von den Verpflichtungen aus dem Berufsgheimnis zu entbinden.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Über eine Einmeldung in das HIS werden Sie von uns benachrichtigt. Sie haben jederzeit das Recht, von der informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über Sie gespeichert worden sind.

Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an:

informa IRFP GmbH
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de

Schaden- und Unfallversicherung

Eine Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte

oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutzversicherer

Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Lebensversicherung

Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoerhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen.

Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert,

auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschliesslicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg;
- Basler Leben AG Direktion für Deutschland, Bad Homburg;
- Basler Versicherung AG Direktion für Deutschland, Bad Homburg;
- Avetas Versicherungs-AG, Bad Homburg;
- Deutscher Ring Sachversicherungs-AG, Hamburg;
- Basler Lebensversicherungs-AG, Hamburg;
- Basler Financial Services GmbH;
- Deutscher Ring Bausparkasse AG.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften ausserhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Roland Rechtsschutz-Versicherungs AG, Köln;
- BHW Bausparkasse, Hameln;
- DKV Deutsche Krankenversicherung, Köln;
- Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbh, Unterföhring, München;
- Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a. G., Hamburg.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei

Finanzdienstleistungen auch Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages.

Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers.

Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

8. Bonitätsprüfung

Informationen zu dem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften der §§ 28b Nr. 4 und 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

9. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz – BDSG

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten

Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der Basler Gruppe Deutschland (vgl. Ziffer 5) meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler weitergeben dürfen, soweit dies der ordnungsmäßigen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch sofort – überlassen wird.

10. Einwilligungsklausel zur Bonitätsprüfung

Ich willige ein, dass der Versicherer zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z. B. im Schadenfall) zu Zwecken der Vertragsverwaltung und –abwicklung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei dem Versicherer zu den über mich gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.

11. Information zum Werbewiderspruch (§ 28 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz)

Falls Sie von uns kein Informationsmaterial mehr erhalten wollen, können Sie dem weiteren Bezug widersprechen. Ihr Widerruf ist zu richten an:

Basler Sachversicherungs-AG, Basler Straße 4, 61345 Bad Homburg, Faxnummer: 0 61 72 / 132 00, E-Mail-Anschrift: info@basler.de